

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Nienburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Stadt Nienburg (Saale) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 03.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Nienburg (Saale) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlung und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. Im Ergebnisplan mit dem

a.) Gesamtbetrag der Erträge auf	11.580.400 Euro
b.) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.820.000 Euro

2. Im Finanzplan

a.) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.102.400 Euro
b.) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.559.700 Euro
c.) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.542.600 Euro
d.) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.779.400 Euro
e.) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	989.100 Euro
f.) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	827.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf **989.100 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf **1.602.900 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **22.369.900 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|----------|
| 1. Grundsteuer A | 375 v.H. |
| 2. Grundsteuer B | 425 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 6

Gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO LSA bleiben Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 34 Abs. 6 bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Stadt Nienburg (Saale), den

Bürgermeisterin

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom ... bis ... im Rathaus (Sekretariat), Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt erforderlichen Genehmigungen sind durch den Salzlandkreis Stabsstelle Kommunalaufsicht am ... unter dem Aktenzeichen ... erteilt worden.

Stadt Nienburg (Saale), den

gez. Falke
Bürgermeisterin